

HV Commerzbank 2009

Sehr geehrter Herr Aufsichtsratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Eckard v. Leesen. Ich bin Einzelaktionär und werde nur zu Corporate Governance reden, da meine privaten Aktivitäten auch diesen Bereich umfassen. Ich freue mich, dass die Commerzbank – wie auf Seite 45 des Geschäftsberichts 2008 ausgeführt – mit dem Bundesnetzwerk für Bürgerschaftliches Engagement kooperiert.

Herr Müller weiß übrigens von meinen Aktivitäten in Sachen Corporate Governance. Zudem habe ich mich schon 2002 in der FAZ für eine gesetzliche Regelung des freiwilligen Corporate Governance Kodex ausgesprochen. Dies soll ja nunmehr zumindest in Teilen kommen. Herr Müller hat auch als Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ein Exemplar der von Herrn Hoefle, Hochschule St. Gallen ein Jahr vor Dr. Ackermann, und mir privat geschriebenen und im April vorigen Jahres veröffentlichten 64seitigen Schrift „Gute Corporate Governance“ bekommen. Sie ist u.a. von so unterschiedlichen Personen wie Frau Zypries oder Herrn Merz wohlwollend kommentiert worden.

So muß es ja auch sein. Eine Parallele zu Corporate Governance und dem Kernsatz des Kodex – leider kann man ihn erst bei genauem Lesen entdecken – drängt sich auf. Er lautet: „Die von den Aktionären gewählten Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.“

Nur einige Punkte der Satzung und der Geschäftsordnungen der Commerzbank werde ich mit einer im Frühjahr veröffentlichten Studie der Personalberatung Heidrick & Struggles zu deutschen Kontrolleuren vergleichen und ggf. Anregungen geben. Diese auf Angaben von 371 Unternehmen basierende Untersuchung führt u.a. aus, dass die Effizienz der Aufsichtsräte hierzulande nicht ausreichend ist und ihren europäischen Pendanten in den entscheidenden Kriterien weit hinterherhinkt.

Danach trifft sich ein deutsches Aufsichtsgremium mit durchschnittlich sechs Mal pro Jahr zu selten. In z.B. Finnland oder Italien liegt diese Zahl doppelt so hoch. Ausweislich des Geschäftsberichts lag diese Zahl bei der Commerzbank bei elf Sitzungen, davon fünf außerordentlichen. Die Commerzbank lag also genau im deutschen Mittel, rechnet man die außerordentlichen raus. Da es aber weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine entsprechende Regelung gibt, könnte eine solche mit z.B. 10 Sitzungen pro Jahr festgeschrieben werden. Und wenn in § 15 Abs. 6 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von €1.500,- festgelegt ist, so ist dies ersatzlos zu streichen. Ein Arbeitnehmer bekommt neben seinem Gehalt ja auch kein Geld bei Erscheinen. Übrigens bei Siemens beträgt das Sitzungsgeld nur €1.000,-. Und Siemens ist kaum kleiner als die Commerzbank und auch nicht weniger komplex.

Nach der Studie sind deutsche Aufsichtsräte mit einem Durchschnittsalter von 60 Jahren die Dritältesten in Europa. Ob es dann von der Politik geschickt ist, einen weit älteren Vertreter zu benennen, mag dahingestellt bleiben. Nach der Geschäftsordnung des Commerzbank-

Aufsichtsrats liegt die Altersgrenze bei 72. Zum Vergleich: Bei Siemens bei 70. Ich rege an, die Altersgrenze der Arbeitnehmer anzupassen und sie mit 65 festzulegen. Damit wäre man auch näher am Durchschnittsalter der neuen Commerzbank bei etwas über 40 Jahren. Und da die Geschäftsordnung des Vorstands keine Altersregelung – der Corporate Governance Kodex empfiehlt dies aber – vorsieht, sollte sie auch dort mit 65 festgelegt werden. Das hätte den Nebeneffekt, dass ein Wechsel Vorstand in den Aufsichtsrat zumindest unattraktiver wird. Dies hat die Studie unter Unabhängigkeit auch thematisiert.

Eine Frage an Herrn Müller: Wie wird eine ständig erforderliche Weiterbildung des Aufsichtsrats gewährleistet? Der Schweizer Kodex fordert z.B. „Der Verwaltungsrat (=Aufsichtsrat in Deutschland) ...sorgt bei Bedarf für eine aufgabenbezogene Weiterbildung“. Ähnlich äußert sich das Abschlußpapier des ersten G 20 vom November. §2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Commerzbank spricht nur von einer erforderlichen Kenntnis. Zu Weiterbildungsmaßnahmen sagt er dagegen nichts.

Der Corporate Governance Kodex führt aus, dass bei Erstbestellung von Vorständen die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein soll. Ein Vorredner sprach dieses Thema bereits an und Herr Müller hat darauf geantwortet. Das Ergebnis (Anm.: drei Jahre für „Neue“) finde ich gut.

Gute Corporate Governance, die auch das Privateigentum – so der G 20 unter Punkt 12 – respektiert, ist unabdingbar, ganz besonders in Finanzinstituten. Sagt doch die Erklärung der G 20 vom Herbst: „Financial institutions must also bear their responsibilities for the turmoil and strengthening their governance“. Dies zu gewährleisten obliegt dem Aufsichtsrat. Dieses Gremium ist maßgeblich verantwortlich für gute Corporate Governance.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.